

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-52-00/Th

10.04.2019

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hat mit E-Mail vom 09.04.2019 einen Entwurf zur Änderung der AllGO LSA vorgelegt. Dieser Entwurf beinhaltet Änderungen der lfd. Nummern 19, 54 und 69 des Kostentarifs der Anlage der AllGO LSA.

1. Zu Nummer 19: Bewachungsverordnung (BewachV)

Die Änderung stellt eine Anpassung des Gebührenrahmens an die in der Nummer 69 des Kostentarifs der Anlage der AllGO LSA vorgesehene neue Tarifstelle 9.1 dar.

2. Zu Nummer 54: Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA)

Die vorgelegte Änderung basiert auf unserer Anregung und entspricht im Wesentlichen unserem Vorschlag.

Wir hatten mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 bezüglich der Tarifstellen 1 und 2 redaktionelle Änderungen und Änderungen der Gebührenrahmen, bezüglich der Tarifstelle 3 deren Streichung und bezüglich der Tarifstelle 4 redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Unseres Erachtens nach kann bei einem Entfallen der Tarifstelle 3 der Verwaltungsaufwand mit den Tarifstellen 1 und 2 abgegolten werden, sofern der Gebührenrahmen bei den Tarifstellen 1 und 2 erhöht wird. In redaktioneller Hinsicht soll aus Klarstellungsgründen der Begriff „Anzeige“ durch den Begriff „Anzeigeverfahren“ ersetzt werden.

Darüber hinaus soll der untere Gebührenrahmen bei Anzeigeverfahren nach § 2 Abs. 1 ohne Zuverlässigkeitsprüfung aber auf 15 Euro gesenkt werden, um Sachverhalten gerecht zu werden, wo es lediglich um die Änderung des Namens oder der Anschrift oder um eine Geschäftsaufgabe oder vergleichbare Sachverhalte geht.

Die Tarifstellen 1 bis 4 sind dementsprechend wie folgt zu fassen:

„1. Anzeigeverfahren nach § 2 Abs. 1 ohne Zuverlässigkeitsprüfung	15 bis 100
2. Anzeigeverfahren nach § 2 Abs. 1 mit Zuverlässigkeitsprüfung	150 bis 700
3. aufgehoben	
4. Anzeigeverfahren bei vorübergehendem Gaststättenbetrieb aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2	20 bis 200“

3. Zu Nummer 69: Gewerbeordnung (GewO)

a) Zur Tarifstelle 9

Vom Landesverwaltungsamt wird die Erhöhung des geltenden Gebührenrahmens von 77 bis 1 650 Euro auf 90 bis 1 750 Euro vorgeschlagen. Gegen eine solche Erhöhung des Gebührenrahmens bestehen im Ergebnis der vom Landesverwaltungsamt bei den Kommunen durchgeführten Konnexitätsprüfung keine Bedenken.

b) Zur Tarifstelle 9.1

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 10 GewO hat die zuständige Behörde die Gewerbetreibenden und die für die Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Hierfür soll ein gesonderter Gebührentatbestand geschaffen werden. Im Rahmen einer vom Landesverwaltungsamt bei den Kommunen durchgeführten Konnexitätsprüfung wurde ermittelt, mit welchen Kosten für die Aufgabe der Durchführung von regelmäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu rechnen ist.

Der vorgesehene Gebührenrahmen entspricht den Ergebnissen der vom Landesverwaltungsamt bei den Kommunen durchgeführten Konnexitätsprüfung.

Dementsprechend ist die Einfügung folgenden Gebührentatbestandes vorgesehen:

„9.1 Regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach §34a Abs. 1 GewO 15 bis 650“.

Ergänzend verweisen wir auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 11.03.2019 und den Bericht des Landesverwaltungsamtes vom 05.04.2019, s. [Anlagen 1 und 2](#).

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung ist den zum Teil abweichenden Regelungsvorschlägen des Landesverwaltungsamtes aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

1. Zu den Tarifstellen 1 bis 4 der Nummer 54 des Kostentarifs der Anlage der AIIGO LSA Die Differenzierung der Gebührentatbestände 1, 2 und 4 hat sich bewährt. An ihr sollte festgehalten werden. Dies entspricht auch dem Regelungsvorschlag des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.
2. Zur Tarifstelle 9.1 der Nummer 69 des Kostentarifs der Anlage der AIIGO LSA Ein eigenständiger Gebührentatbestand wird für erforderlich gehalten. Hierzu wird auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung an das Landesverwaltungsamt vom 11. März 2019 verwiesen.
Etwaige Änderungen der Gebührentatbestände zum Spielhallenrecht werden Gegenstand einer gesonderten Änderung der AIIGO LSA sein.

* * *

Für Ihre Anmerkungen und Hinweise bis zum **08.05.2019** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an: e.thurmann@sgsa.info wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen